books2ebooks.eu

Factum exceptionis cum deductione abseiten des Land-Saszen Herrn Jo. Rudolff v. Ahlfeld auf Damp

1740

eBooks from your library by
eBooks on Demand

digitised by
The Royal Library

Tillykke med din eBog

Du har modtaget en eBog via **Det Kongelige Biblioteks EOD-service**.
Vi håber, du vil finde den både nyttig og let at anvende. eBogen er leveret til dig som en søgbar PDF-fil, og det giver dig nogle særlige anvendelses-muligheder.

Hvordan du bruger eBogen

Læse på din skærm

Du kan åbne og læse eBogen via din almindelige PDF-reader, der ligeledes giver dig mulighed for at bladre mellem siderne og zoome i teksten.

Udskrive på din printer

Du kan skrive hele – eller enkelte sider af - eBogen ud på din egen printer.

Gemme på din computer

Du kan let gemme eBogen på din private computer, USB-nøgle eller diskette.

Søge tekst

Du kan søge efter ord, dele af ord eller hele sætninger, i eBogen ved at bruge PDF-Reader'ens indbyggede søgefacilitet. Denne finder du ved at klikke på ikonet "Search" , eller trykke på tastaturknapperne [Ctrl+f].

Kopiere og genbruge tekst

Du kan kopiere tekst fra eBogen ved at klikke på ikonet "Select toolbar" , indramme den tekst, du ønsker kopieret og trykke på tastaturknapperne [Ctrl+c]. Du indsætter teksten, hvor du ønsker det, ved at klikke [Ctrl+v].

Kopiere og genbruge billeder

Du kan kopiere billeder fra eBogen ved at klikke på ikonet "Snapshot Tool" og indramme billedet, du ønsker kopieret. Du indsætter billedet, hvor du ønsker det, ved at klikke [Ctrl+v].

Betingelser for brug

Bruger du eBøger fra Det Kongelige Biblioteks EOD-service accepterer du samtidig de betingelser, der knytter sig til brugen af disse pdf-filer. Den vigtigste af disse betingelser er, at du kun må anvende eBøgerne til personlig ikke-kommerciel brug.
Læs alle betingelserne på http://books2ebooks.eu/odm/html/kb/da/agb.html

FACTUM
EXCEPTIONIS
cum
DEDUCTIONE
abseiten
des Land-Saßen
HERRN
Johann Rudolff
von Ahlfeld
auf DAMP, SAXDORFF, und HOHENSTEIN,
zur Unfug Beklagten,
wieder
Die, zu seinem Adelichen Guht Saxdorff gehörige Unterthanen,
in denen Dorffschafften Loos, Gammelby, Norby und Basdorff,
anmaßliche Klägere

In puncto diversorum Passuum.

403 J. 475

BIBLIOTHECA
REGIA
HAFNIENSIS

Pr. Pr.

Vor diesem Höchstpreyßlichen außerordentlichen Land-Gericht erscheinet der Land-Saße HERR Johann Rudolff von Ahlfeld auf Damp, Saxdorff, und Hohenstein, per me Mandatarium A. G. Piper, Beklagter und Citatus, entgegen und wieder die, zu dem Adelichen Guhte Saxdorff gehörige Leibeigene-Hufner und Innsten in denen Dorfschafften Loos, Gammelby, Norby und Basdorff, Klägere und Citantes

In puncto diversorum Passuum.

Reserviret den Entscheidungs-Eyd, und opponiret denen zu dringlichen Klägern

Exceptionem plane non fundatæ actionis, hinc temere motæ litis.

und beziehet Sich zu dem Ende auf nachstehendes Factum cum Deductis.

FACTUM

§. 1.

Wer aus der Historie und Erfahrung die geringste Kenntniß von der hiesigen Landes-Verfaßung, und von der Beschaffenheit derer Adelichen Gühter hat, dem wird auch gar zu bekannt seyn, daß die Leibeigenschafft und Dienstbahrkeit schon von den ältesten Zeiten her, hieselbst eingeführet und im Schwange gewesen; Die großen Kriege und Verhee-

heerungen zwischen den Sachsen, Wenden, und benachbahrten Völckern, und da überhaubt die Knechtschafft das wenigste war, was die Ueberwundenen zu erwarten hatten, mögen freylich zu diesem Gebrauch Anlaß und Gelegenheit gegeben haben. Indeßen ist auch schon zu den Zeiten des alten Testaments, diese Knechtschafft bekannt und in Gebrauch gewesen, und in hiesigen Landen hat gereits im 12ten Seculo so gar ein allgemeines Landes-Gesetz solche gerechtfertiget, und den Unterschied zwischen diesen Slaven oder Leibeigenen, gegen andere freye Leute und Bonden, umständlich dahin unter andern bestimmet, daß Sie nemlich nicht sui, sondern alieni Iuris sind, Ihr Guht und Kinder Ihrem Herrn gehören, und, so lange die Leibeigenschafft währet, zu keinen Bürgerlichen Geschäfften und Bedienungen gezogen, ja gar wenn Sie ungehorsahmlich ausgetreten, von dem Guhts Herren Iure Dominii vindiciret werden können, L. G. Ordnung p. 4. Tit. 5. §. 15. desfalß auf die hiesige Lou lib. 1. Cap. 25-31. in glossa, 32. ferner lib. 3. Cap. 2. & passim bezogen.

§. 2

Die weßentlichsten Folgen und Würckungen dieser Leibeigenschafft sind haubtsächlich diese: daß die Unterthanen Ihrem Guhts-Herren in allen Stücken Gehorsahm leisten, nach deßen Gutfinden die vorfallende Arbeit und ungemeßene Hand- und Spann-Dienste verrichten, und ohne deßen Wißen und Willen keine Veränderung mit Ihren Personen vornehmen, noch von dem Gut entfernen müßen; Gleich Sie denn auch, als ein pertinens von dem Prædio unzertrennlich, tanquam pars mit demselben verkauffet, und an einen jeden Sich verändernden Besitzer und Eygenthümer überlaßen werden.

Wohingegen der Guhts-Herr denenselben den benöthigten Unterhalt verschaffen, und Sie nicht mit ungebührlichen Diensten und Leistungen beschwehren muß.

§. 3.

Es fällt hiernach einem jeden gar bald in die Augen, wie unzertrennlich die Pflichten der Guhts-Herrschafft und der Unterthanen verknüpfft sind; Denn da ohne die von letztern zu beschaffende Arbeit mit Hand- und Spann-Diensten, nach der hiesigen Landes-Verfassung, die Wirthschafft, nicht geführet werden, noch bestehen kann, so ist dem Guhts-Herren gar zu sehr daran gelegen, daß die Unterthanen zu solchen Diensten conserviret, und mit Vieh und Pferden, welche Er Ihnen selbst geben muß, in Dienstbahrem Stande erhalten werden, weil Er sonsten von Ihnen die nöthigen Fuhren, Feld- und Hand-Arbeit

nicht

nicht erhalten kann, vielmehr, wenn Vieh und Pferde durch übermäßige Dienste oder Futter Mangel crepiren, Ihnen solche wieder verschaffen, aus seinem Beutel bezahlen, und Sie, wenn Sie verarmen, ohne anderweitige Beyhülffe Selbst unterhalten und versorgen muß.

§. 4.

Diese, dem Herren Beklagten gar zu bekannte Verbindung, hat derselbe sich auch jederzeit zur Richtschnur in seiner Land-Wirthschafft seyn laßen, und davon auch seine Guhts Unterthanen den augenscheinlichsten Nutzen zurück gebracht;

Denn an statt bey seines Wohlsehligen Herrn Antecessoris Zeiten, insonderheit wie Er bey seinem Alter die Wirthschafft dieses grossen Guhts zu bestreiten nicht vermögend, Landkündiger maßen, aus Fäll- und Transportirung vieler Tausend Fahden Holtz, der größte Theil der Guhts Revenües gesuchet, dadurch die Unterthanen ruiniret, der Ackerbau versäumet, das Land verwildert und dergestalt zurück gesetzet worden, daß die Unterthanen nicht die Helffte an Korn zu Ihrer Nohtdurfft bauen, noch Futter und Weyde zu Ihrem Vieh finden könten. so hat hingegen Herr Beklagter, wie Er zu dem Besitz des Guhts Saxdorff gekommen, den Verkauff des Holtzes fast gäntzlich abgestellet, und allen Fleiß auf den Bau seiner Guhts- und Unterthanen Felder gewand, wodurch, nechst GOTTES Seegen, der Korn- und Wiese Wachs sich dergestalt vermehret, daß Sie nicht nur Korn und Futter hinlänglich gefunden, sondern von ersterem so gar verkauffen, mithin Ihre Umstände dadurch auf alle Weyße verbeßern können, wie denn Klägere, wenn Sie auch all solche vortheilhaffte Veränderungen zu verkennen die Dreistigkeit haben, dennoch dieses, weil es gar zu sichtbahr, zustehen müßen, daß Sich Huefners unter Ihnen finden, die, welches offt Königl. Frey Bonden vergeblich suchen, mit respectire 16, 18 und mehr als 20 Stück Horn Vieh versehen sind; Ja es hat des Herren Beklagten Güte gegen seine Unterthanen Sich auch darin besonders erwiesen, daß Er Ihnen erst Ihre eigene Saat und Erndte bestellen, und wenn es nöhtig dabey vom Hoffe assistiren laßen, bevor Er sich Ihrer Dienste zur Hoff Arbeit bedienen wollen.

§. 5.

Wie aber dergleichen Vortheile und Verbeßerungen selten Erkenntlichkeit und Zufriedenheit würcken, so haben auch Klägere, statt des Dancks, welchen Sie Ihrem Guhts-Herren schuldig, sich durch einige Bößartige aus Ihrem Mittel zum Ungehorsahm und zur opposition verschiedentlich hinreißen laßen, wie Sie denn noch in ao. 1763

mit

mit einem großen Troup auf den Hoff gedrungen, um den Herrn Beklagten zu nöthigen, daß Er jedem Ihrer Knechte 2 Rthlr. zum jährlichen Lohn zu Hülffe zu geben sich erklähren sollte, wozu Er sich denn unter gewißer Beding- und ertheilter eydlichen Versicherung, daß Sie sich künfftig hin alles Zusammen Rottens, Meuterey und Ungehorsams enthalten wolten, entschloßen, auch diese 2 Rthlr. denen Wirthen jährlich als ein Geschenck gereichet hat.

Gleich auch nachhero, wie von **Ihro Königl. Majest.** die aufserordentliche Steuer ausgeschrieben, und, daß ein jeder Unterthan, Knecht und Domestic., solche ex propriis erlegen sollte, ausdrücklich anbefohlen, Herr Beklagter dennoch auch diese Last zur Erleichterung seiner Unterthanen bis hiezu übernommen hat, alles in der Absicht, damit Er bey aller Gelegenheit Ihre Umstände verbeßern, und durch Güte zum Gehorsahm und zur Beßerung lencken mögte

§. 6.

Doch wie die Bauern gesehen, daß die Knechte auf solche Ahrt etwas von Ihrem Herren erzwungen, so wollten Sie einen gleichen Versuch machen, und glaubten dazu die bequemste Zeit zu finden, als bey **Ihro Königl. Majest.** jüngster Anweßenheit zu Gottorff, auch Herr Beklagter zu Bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion auf einige Zeit sich nach Sleswig begeben hatte, da dann bey solcher Abwesenheit vom Guht, sich einige Rädelsführer aufgeworffen, von einem Hauße zum andern, und von einem Dorff zum andern gewand, Hueffner und Junsten durch Drohen und Ueberreden, zum Complott oder Selbst so genannter Verbund, genöhtiget, darauf sich einige 30. bis 40 Mann starck eygenmächtig vom Hoffe und Ihrer Arbeit entfernet, nach Sleswig gewand, und eine mit folgenden Beschwerden angefüllete Vorstellung an **Ihro Königl. Majest.** eingereichet: daß

1.) Herr Beklagter einige Hufen in den Dörffern Loos, Basdorff, und Norby, niedergeleget, und Sie dahero von Tage zu Tage die Hoff-Dienste mit 3. zuweilen 4 Mann thun musten.

2.) Er hätte den Teich bey Loos, und den Mühlen-Teich bey Basdorff, und in Loos Feld 128 Pflug Landes zu seinen priuatiuen Nutzen genommen, weshalb die Wirthe, fast gleich den Knechten beständig die Hoff-Dienste thun müsten.

3.) müsten Sie das Brücken-Geld, wenn Sie mit Korn nach Eckernförde fahren, aus Ihrem Beutel mit 1. ß. erlegen und

4. Hätte Herr Beklagter Sie ohne Ursache schliessen, und ins Gefängniß legen lassen.

petando daß solches alles abgestellet werden mögte.

§. 7.

§. 7.

Der Geist der Meuterey und Wiederspenstigkeit, hatte sich zugleich der Gemühter dieser unruhigen Leute dergestalt bemeistert, daß Sie in großer Anzahl in Sleswig einige Tage beliegen geblieben, in der Meynung, sogleich eine Königl. Resolution zu Ihrem Vortheil zu erzwingen, biß Sie endlich durch harte, dißeits erwürckte Straff-Befehle, wieder nach Ihren Häußern und Arbeit Sich zurück zu verfügen genöhtigt worden.

§. 8.

Wie aber Herr Beklagter die vorberührte seiner Unterthanen Vorstellung communicirt erhalten, und mit Verwunderung daraus ersehen, daß alle darin enthaltene Beschuldigungen und Beschwerden, entweder gantz Falsch, oder auch unbegründet wären, vielmehr Herr Beklagter solchergestalt als beschehen, nach Eygenthums Rechten und Landes-Gebrauch zu verfahren, ohne Wiederspruch berechtiget gewesen, so hat Er sich in der dawieder eingereichten Gegen Vorstellung, nur dieses von Ihro Königl. Majest. allerunterthänigst erbeten, daß diese Sache, um Sich wieder so ungegründete Beschuldigungen vor aller Welt zu rechtfertigen, an ein sogleich außerordentlich zu versamlendes Sleswigsches Land-Gericht zur förmlichen Untersuchung, folglich Klägere dahin zur ordentlichen Klage und Citation verwiesen werden mögten, welches denn auch per Decretum clementissimum verfüget, und darauf Citatio in puncto diuersorum Passuum von Klägern ausgebracht worden.

§. 9.

Hisce præmissis generalioribus, will Herr Beklagter zur Beantwort- und Wiederlegung derer, in Precibus pro Citatione angeführten, mit der ersten Klage ad Regiam Majestatem, in verschiedenen Stücken gar nicht übereinkommenden Passuum Libelli, in möglichster Kürtze schreiten, und des Endes

Contra Imum Passum

und zwar zuforderst ratione derer zu den Dorf Gammelby, niedergelegten Hufen,

pro nuda Augustissimi Informatione in Facto anzeigen, wie daß Herr Beklagter, weil Er bey Antretung des Guhts Saxdorff befunden, daß die in den Dorffe Gammelby befindliche 12 Hufnere fast gäntzlich ruiniret, und das dazu gehörige viele, jedoch an sich grösten Theils schlecht

und sandigte Land, gehörig zu bearbeiten, zu bedüngen und mit Nutzen zu gebrauchen nicht im Stande gewesen, sich zu Verbeßerung Ihrer gar zu schlechten Umstände, entschließen müßen, eine Veränderung in Ihrer Oeconomie vorzunehmen, und 4. der schlechtesten Hueffen dergestalt niederzulegen, und eingehen zu laßen, daß Er das beste von solchem Korn - und Wiesen - Lande unter denen übrigen 8 Hüfnern proportionirlich ausgetheilet, wodurch gesamte Hueffnere gleich viel Koppeln, Wiesen und Wurthen erhalten, an statt sie vorhin gantz ungleiche Besitzungen gehabt; Gleich denn hiedurch die Hueffnere sich binnen kurtzen dergestalt verbeßert, daß Sie sowohl Ihre eigene, als die Ihnen obliegende Hoff Arbeit ohne Beschwerde verrichten, und selbst den grösten Nutzen davon ziehen können. Das übrige Land, welches das schlechteste und am weitesten entfernet gelegen, hat Herr Beklagter theils mit Dannen besäet, theils denen Kähtnern, Innsten und geringen Leuten zur Weyde verstattet, so daß sich durch solche oeconomische Veränderung, das gantze Dorff beglückt gesehen, und gegen Ihren Guhts-Herren dancknehmig erkannt, mithin auch aus solcher Ursache, an der, bey **Ihro Königl. Majest.** eingebrachten Klage gar keinen Theil genommen hat, biß es Sich durch die Drohungen und unermüdete Vorstellungen der ersten Aufwieglere, denenselben vor wenigen Tagen zu associiren, auch wieder Willen entschließen müßen.

Aus gleichen Ursachen hat Herr Beklagter auch in dem Dorffe Loos eine solche Veränderung vorgenommen, und außer der, schon vor seiner Zeit niedergelegten Hueffe, gleich Anfangs noch eine Hueffe nieder gelegt, und das Land unter denen andern Hueffnern ausgetheilet, nachhero aber, wie vor einigen Jahren, in den Blattern und einer hitzigen Kranckheit, verschiedene Hueffner binnen kurtzer Zeit gestorben, und Herr Beklagter solche Hueffen mit guten Wirthen nicht wieder besetzen können, hat Er 2 Hueffen im Dorffe Loos, und eine Hueffe im Dorffe Norby Selbst in Administration zu nehmen Sich entschließen müßen, biß und so lange Herr Beklagter Gelegenheit finden wird, gute Haußhälterische Wirthe wieder darauf setzen zu laßen, zu dem Ende Er denn die Häußer und Gebäuden, an statt wie sonst gewöhnlich abzubrechen, theils gantz neu erbauet, theils erforderlich repariret und theils frembde Leute vom Hoffe darin gesetzet hat, welche die Arbeit und Aufsicht besorgen müßen, wie denn zu dem Ende Herr Beklagter eine grosse Anzahl Pferde, mehr als vorhin auf seinem Guhte hält, welche die dabey benöhtigte Feld Arbeit verrichten, und wo, oder wann es erforderlich, seinen Unterthanen zu Hülffe kommen, so daß ein jeder den großen Vortheil der Unterthanen daraus handgreiflich erkennen kan. An statt nun, daß die übrige Hueffnere Sich dabey über die geringste mehrere Arbeit und Hoff-Dienste mit Fug beschwehren können, ist Ihnen vielmehr, nach des Herren

ren Beklagten Absicht, diese große und in die Augen leuchtende Verbeßerung zugewachsen, daß Sie itzo die Gräßung und Weyde allein genießen, welche vorhin unter mehreren, itzt vom Hoffe administrirten und respective niedergelegten Hueffen vertheilet gewesen, und es können nunmehro auch Innsten und geringere Leute einige Kühe halten, und dafür Futter und Weyde finden, welche vorhin auch vor theure Bezahlung nicht zu erhalten gewesen.

§. 10.

Dieses sind ungefehr diejenige kurtz gefaste Ursachen, welche den Herrn Beklagten zu obiger, mit den Huefen vorgenommenen Veränderung nicht nur bewogen, sondern auch genöthiget, und wobey seine Unterthanen, seit der Zeit Er das Guht Saxdorff besessen, eine solche Verbeßerung gefunden haben, daß sie nun durch solche œconomisch Einrichtung und durch des Herrn Beklagten Nachsicht und Assistence, Sich in solchen gesegneten Umständen befinden, als man nur irgend von Guhts Unterthanen erwarten kann, indem Sie, an statt Sie vorhin verschiedentlich mit Kühen und Pferden die Pflug- und Feld-Arbeit verrichten müßen, gegenwärtig mit den benöhtigten guten Pferden, und zugleich mit so vielen Kühen und Jung Vieh versehen sind, als an vielen Ohrten Königl. freye Unterthanen nicht aufweyßen können, wie denn kein einziger derer Klägere bey aller jetzt übertriebenen Frechheit, abzuläugnen unternehmen wird, daß Herr Beklagter bey dem auch Sie betroffenen Vieh-Sterben, einen jeden unter Ihnen erst mit der benöthigten Milch, und nachhero mit Kühen aus seiner eigenen Holländerey versorget, und den Verlust wieder ersetzet habe.

§. 11.

Jedoch, durch dieses alles, suchet Herr Beklagter nicht etwa das wieder Ihn eingeklagte Factum, derer von Ihm respve. niedergelegten und administrirten Hueffen zu entschuldigen, sondern es ist nur zum höchstgefälligen Unterricht dieses Augustissimi geschehen, und um der unpartheyschen vernünfftigen Welt zu zeigen, daß Er als ein rechter Land Wirth, zu Beobachtung des Guhts und der Unterthanen Bestes nohtwendig solchergestalt verfahren müßen, vielmehr will Herr Beklagter auch voritzo zeigen, daß Er diese œconomische Einricht- und Veränderung, ohne seiner Unterthanen Wiederspruch oder Einstimmung, ja auch ohne Allegirung aller andern Gründe, vorzunehmen, unstreitig und zu jederzeit berechtiget gewesen, und zwar

1) daher, weil der Guhts Herr der alleinige wahre Herr und

Ey-

Eygenthümer aller dazu gehörigen sowohl Hoff- als Unterthanen Felder, Häußer, ja von dem Vieh Selbsten ist, Ihm alles dieses ohne Restriction gehöret, auch alle Contributiones & Onera ordinaria & extraordinaria davon abhalten muß, folglich damit nach Eygenthums Recht auch handeln, schalten und walten muß, wie es Ihm allein gefällig, gut oder nützlich scheinet.

Ein jeder, und der geringste Eygenthümer hat

2.) eine solche Befugniß, und nie zu befürchten, daß Ihm darunter einige Behinderung oder Wiederspruch gemacht werde, und es würde dahero so hart als dem publico nachtheilig seyn, wenn der Besitzer eines großen Adelichen Guhts, hierunter deterioris conditionis seyn, und entweder von dem Wiederspruch seiner Unterthanen, oder des Richters erst erwarten sollte, ob? und welchergestalt Ihm mit diesen seinen Hoff- oder Unterthanen-Feldern, zu verfahren oder Veränderungen vorzunehmen verstattet seyn mögte; Biß noch hat

3.) kein Unterthan sich dergleichen Wiederspruch anzumaßen die Dreistigkeit gehabt, und noch weniger hat ein Richter oder Landes-Gesetz darunter eine Hinder- oder Einschränckung zu machen bequehm gefunden, weil es mit denen Eygenthums-Rechten nicht bestehen, und die natürliche Begriffe und Freyheit destruiren würde; Es hat daher

4.) der allgemeine Landes Gebrauch dergleichen Unternehmung und Freyheit wegen Niederlegung der Hueffen, schon seit verschiedenen Seculis vielfältig bestätiget, indem sehr wenige Adeliche Gühter in hiesigen Fürstenthümern verhanden, bey welchen nicht nur, wie notorisch, verschiedene Hueffen, sondern so gar gantze Dörffer, nieder- und die Ländereyen zu dem Hoff-Felde geleget worden; Selbst die vormahlige höchste Landes Herrschafft hat

5.) dergleichen Niederlegung veranstaltet, und es ist das Exempel unter andern von dem vormahls Herrschafftlichen Guhte Dollrott, wobey ein gantzes Dorff, Pleystrup genannt, niedergeleget und zum Hoffe gezogen worden, vor aller Welt Augen; wie denn auch des Gottseligen Königs CHRISTIANI IV. Majestät Glorwürdigsten Andenckens, bey Verkauffung des Guhts Großen Brode in Anno 1639. an den Herren Graffen Pentz, dieses ausdrücklich dem Kauf-Briefe inseriren laßen, daß es dem Käuffer dieses Guhts, mit denen dazu gehörigen Hueffen nach Gutfinden zu verfahren, solche zu verkauffen, und NB. wüste, i. e. unbesetzt liegen zu laßen, frey und ungehindert verstattet seyn sollte, als welche Freyheit, und daß die Leibeygene Unterthanen operas indeterminatas leisten müßen, von eben diesen Großen Broder Unterthanen, bey der in ao. 1740. erwachsenen Landgerichl. Verhandlung,

von

von Ihnen Selbst der Guhts-Herrschafft frey und ungehindert zugestanden worden, so daß es dahero

6.) ein unerhörtes und straffbahres Unternehmen ist, wenn Klägere, als Selbst eingestandene Leibeigene Unterthanen Ihrer Guhts Herrschafft in der Land-Wirthschafft und Einrichtung Ihres Guhts, wieder die Natur, wieder die Rechte des Eygenthums, und wieder den, per Secula bekannten, und von der Landes Herrschafft genehmigten Landes-Gebrauch, so gar gerichtlichen Wiederspruch und Hinderung in den Weg zu legen Sich unterstehen dürffen. Der Vorwand, daß

7.) Klägere für diese niedergelegte Hüeffen, voritzo die Arbeit mit verrichten, und voritzo weit stärcker als vorhin zu Hoffe gehen müßen, ist theils falsch und unwahr, theils an sich nicht möglich, überhaubt aber unerheblich und unbegründet; Bey denen Adelichen Gühtern müßen bekanntlich

8.) die Leibeigene Unterthanen alle Tage einen Knecht, Magd, Junge nebst Pferd und Wagen nach Hoffe schicken, und die vorfallende Hoff Arbeit verrichten laßen, und die Hauß Wirthe werden, nachdem es bey der Saat und Erndte die Witterung erfordert, ordinairemente 3 mahl in der Woche, zur Hoff-Arbeit mit genommen, mehrere Tage in der Woche, kan also der Guhts Herr unmöglich machen, und, mehr als was diese Leute, Menschlicher Ahrt nach verrichten können, von Ihnen nicht verlangen, welches, wenn es auch möglich wäre, dem Herren Beklagten einsten zu verlangen nie in den Sinn gekommen, als wovon die guten Umstände der Klägere Selbst das beste Zeugniß geben; Hingegen ist es

9. bekannt, und mit Voigten, Verwaltern und Bedienten des Guhts Saxdorff zu erweisen, daß die Unterthanen, da Sie spät zu Hoffe kommen, und frühe wieder weg gehen, nicht die Helffte derjenigen Arbeit thun, welche fremde Leute, die vor Geld arbeiten, willig und ungenöthiget zu verrichten pflegen, es folget also von Selbst, daß

10. Herr Beklagter sehr viele Arbeit vom Hoffe aus, durch die vielen nunmehro in weit grösserer Anzahl als zu seines Herrn Antecessoris Zeiten angeschaffte Bau-Pferde, und durch sogenannte Deputat Leute, für baares Geld beschaffen lassen müße welches Klägere zum Theil selbst zu stehen, jedoch nur auf die Zeit des Graß-Mähens, dreist gnug, einschräncken wollen. So falsch und unwahr es also

11. ist, daß Klägere wegen derer niedergelegten oder vielmehr von Herrn Beklagten nur in Administration genommenen Huefen, mehrere Hoff-Arbeit verrichten, da es bekannt, daß sie auf verschiedenen benachbahrten Gühtern noch mehrere Dienste zu leisten haben, so un-

möglich ist dieses auch, weil Sie ja alle Tage ohne das zu Hoffe zu kommen schuldig, und dißeits keine mehrere oder neue Hoff-Tage gemacht werden können; Jedoch wenn

12. ficto isto nunquam concedendo casu, solches beydes wahr oder möglich wäre, so würden Klägere über eine Veränderung oder Vermehrung der Hoff-Arbeit sich zu beschwehren, dennoch keine Berechtig- und Begründung finden.

Welcher freyer, vor Geld arbeitender Dienst-Knecht kan

13 Zu seinem Herrn sagen, Ich will nicht diese oder jene, oder so viele Arbeit thun? oder, mein voriger Herr hat nicht so viele Arbeit verlanget, oder mich auf einen andern Fuß gehalten, gespeyset oder gekleydet. Ein jeder der mit solchen Einwendungen sich melden wollte, würde ja nur damit verlachet, in Gerichten aber nie admittiret werden; Wie will denn

14) ein Leibeigener Guhts-Unterthan, welcher alle bey dem Guht vorfallende Hand- und Spann-Dienste zu leisten, und nach bekanntem Landes-Gebrauch operas indeterminatas sive sint consuetæ sive inconsuetæ, zu præstiren verbunden ist, sich unterwinden zu murren, daß Er dieses oder jenes nicht verrichten wolle, weil Er es etwa vorher nicht gethan habe? Ein jeder Guhts Herr kan in der Wirthschafft des Guhts, und der dazu benöhtigten Hoff Arbeit, eine Einricht- und Veränderung machen, welche Ihm die beste zu seyn scheinet, und der Guhts-Unterthan, muß so, wie ein jeder frembder und freyer Domestic, die Arbeit, welche von Ihm gefordert wird, ohne Einrede und opposition leisten, nur muß die Menschlich- und Billigkeit nicht aus den Augen gesetzet, und der Leibeigene so wenig als der freye Knecht, mit ungebührlichen übermäßigen Diensten, welche Ihre Kräffte und die Proportion der Hueffen oder Ländereyen übersteigen, nicht bebürdet werden; Dieses ist

15.) der eintzige Fall, wo dem Guhts Unterthan, Sich über seinen Guhts oder Dienst Herren mit Fug zu beschweren, verstattet seyn muß; Die verschiedene in solchen Fällen, bey diesem Höchstpreyßlichen Land-Gericht, vorgefallene Untersuch- und Verhandlungen, haben auch dieses lediglich zum Vorwurff und Endzweck gehabt, und es sind die Adeliche Guhts Unterthanen welche Sich, ut in præsenti, über neue oder mehrere Dienste beschwehret, jedesmahl, durch die Land Gerichtl. Entscheidungen unter andern in annis 1743. 1756. und 1765 damit zurück- und zu leistung der von Ihnen geforderten Hoff-Arbeit, gehorsahmlich hingewiesen, biß und so lange Sie nicht mit übermäßigen Diensten beschweret worden, welches jedoch

16.)

16.) Klägere selbst nicht anführen, geschwiege jemahlen zu erweißen im Stande seyn werden, weil solches per Deducta in Facto, dem Interesse des Guhts Herren Selbst gar zu nachtheilig seyn, und Ihm allein der gröste Schade daraus erwachsen würde, in dem, wann den Unterthanen Pferde und Vieh fehlen, der Guhts-Herr solche wieder verschaffen, und wenn Sie die Dienste zu leisten nicht vermögend, solche Selbst vom Hoffe durch frembde Leute bestreiten zu laßen genöhtiget ist. Jedoch alles dieses ist

17. abseiten des Herren Beklagten nur zum Uberfluß angeführet, Er läßet, wie mit allen Vo'g'en, Schreibern und Verwaltern vom Guht zu erweyßen, nicht nur ein großes Theil seiner Hoff-Arbeit durch seine eigene Hoff Pferde und freye Leute verrichten, sondern auch durch dieselbe seinen Unterthanen bey Ihrer Pflug - Saat - und Erndte - Arbeit assistiren so daß die Unterthanen, welches wohl bey wenigen Gühtern erhöret, Ihr Korn erst in die Erde gebracht haben müßen, bevor die Saat in den Hoff-Koppeln bestellet wird, welcher Hülffe Sie denn auch von Ihren Knechten, Pferd und Wagen, die so lange von der Hoff-Arbeit frey bleiben, zur Zeit der Erndte jederzeit versichert sind, alles aus der Ursache, weil das Interesse der Guhts Herrschafft und Unterthanen gar zu genau, ja unzertrennlich verknüpfft sind, und die glücklichen Folgen davon haben sich auch zum beyderseitigen Vortheil schon dahin gar zu mercklich geäußert, daß die Unterthanen, an statt Sie in vorigen Zeiten sich schon um Ostern, die Säcke vom Hoffe füllen laßen müßen, itzo nicht nur das gantze Jahr durch mit den benöthigten Korn versehen, sondern so gar etwas zu verkauffen im Stande sind, dahero denn auch

18. der Schmertz vor Herren Beklagten desto empfindlicher, und der offenbahre Lügen desto straffbahrer ist, da Klägere anführen, daß Sie den Sonntag zu Ihrer Arbeit anwenden, und Ihre Felder unbebauet stehen müßen, wenn der benachbahrten Adelichen Unterthanen Felder bereits zugesäet und bestellet sind, vor welcher obigergestalt aufgedeckten, und zu des Herrn Beklagten Verunglimpffung angebrachten Unwahrheit und Verläumdung, Klägere der verdienten schweren Straffe, als boßhaffte ungehorsame Unterthanen verhoffentlich nicht entgehen werden.

Das bey diesem Passu anneckirte Factum, von Lieferung der Säcke, für die niedergelegte Huffen, ist sehr thörigt und unerheblich, und ein Beweiß daß Klägere nichts hauptsächliches anzuführen haben; Es ist von je her der Gebrauch gewesen, daß wenn ein neuer Besitzer auf die Hueffe kommt, demselben 7. Stück neue Säcke vom Hoffe geliefert werden; Bey dieser Verfaßung hat Herr Beklagter es ebenfalls

gele-

gelassen, und es können Klägere über die schwere oder doppelte Fuhren, dergleichen bey des Herren Beklagten Zeiten wohl nicht vorgefallen, sich um so weniger beschehren, da Er itzo wegen der in großer Anzahl angeschafften mehrern Pferde, keine eintzige Tonne Habern verkauffen und transportiren läßet, wie sonst bey seines Herren Antecessoris Zeiten geschehen ist, folglich dieser Umstand so wenig erheblich als der geringsten Antwort wehrt ist.

§. 12.

2dus Passus Libelli.

daß nemlich Klägere, wenn Sie Fuhren nach Eckernförde thun müßen, 1 ßl. Brücken-Geld erlegen, welcher Ihnen nicht wieder vergütet werde.

ist gleich unerheblich, und kann einer Antwort, geschwiege gerichtlichen Untersuchung wehrt.

Herr Beklagter hat, so lange Er Besitzer von Damp in 30 Jahren, und von Saxdorff in mehr als 20 Jahren gewesen, dergleichen Brücken-Geld weder entrichtet, noch gewust, daß die Adeliche Unterthanen dergleichen zu entrichten verbunden;

Wenn indeßen letzteres, den ungestandenen Fall gesetzt, seine völlige Richtigkeit hätte, so wird es doch jederzeit denen Klägern an aller Befugniß fehlen, solche wieder zurück zu verlangen, da Sie bey einer jeden Fuhre nach Eckernförde, und auch andern Ohrten, von Herrn Beklagten nicht etwa 1 ßl. sondern gewiß 3 biß 4 ßl., folglich weit mehr erhalten, als Sie an Brücken-Geld entrichten; Habes igitur quod petis, und noch ein mehreres, und Herr Beklagter wird bey solcher jetzt verspührten Undanckbahrkeit, die bisherige Freygebigkeit darnach einzurichten bedacht seyn.

§. 13.

3tius Passus Libelli

hat den Mühlen Teich bey Basdorff und den neuen Teich bey Loose, und die darin von Klägern prætendirte Nachweyde zum Vorwurff.

Es ist aber unbegreiflich, wie dieselbe diesen Passum zu einer ordentlichen Klage zu qualificiren sich ermächtigen dürffen. Es wird von Herrn Beklagten völlig zugestanden, daß Er nicht nur diese beyde, sondern noch

verschie-

verschiedene mehrere Teiche, wie Er solche bey Antritt des Guhts wegen der bekanntlich, des vielen Holtz Hauens halber, gäntzlich negligirten wahren Wirthschafft, mit Schilff und Modde zugewachsen und bedeckt, folglich fast unbrauchbahr gefunden, wieder ausgraben, das Waßer ableiten, und theils zu Fisch Teichen, theils zu Wieße Wachs apriren und in brauchbahren Stand setzen laßen; Hiezu hat Herr Beklagter wohl unstreitig die gröste Befugniß gehabt; Er ist per supra deducta, der alleinige Herr und Eygenthümer dieser Teiche, so wie des gantzen Guhts, und kan solche ohne den geringsten Wiederspruch seiner Unterthanen, eingraben, mit Fischen besetzen, auf andere Ahrt gebrauchen, verhäuren, verkauffen und sich zu Nutze machen, wie Er es selbst am bequehmsten und nützlichsten finden wird. Welche Befugniße aber können die Guhts-Unterthanen haben, Ihrem Guhts-Herrn dergleichen œconomische Einricht- und Veränderung streitig zu machen, da letzterer so gar diejenige Stücke und Ländereyen, welche die Unterthanen würcklich in Gebrauch gehabt, Ihnen allgantz, oder zum Theil wieder zu nehmen, und zum andern Gebrauch zu bestimmen, jede Stunde und Augenblick befugt ist, nur daß sodann auch die bisherige Dienste darnach proportionirt werden, und es würden gewiß die Adelichen Gühter das haubtsächliche von Ihrem Wehrt und Vorzügen eingebüßet haben, wenn der Unterthan sich seines Herrn nutzbahrer Veränderung entgegen zustellen, und Ihn so gar deshalb, wie itzo geschicht, vor Gericht zu ziehen, freye Hände finden sollte? Die Iura Dominii, das Recht des Herren über das Guht, und alle dazu gehörige Unterthanen, denen nicht das geringste von dem Lande, oder sonst, sondern alles dieses dem Guhts Herren alleine, zustehet, können solches zu keiner Zeit verstatten; Der Guhts-Herr kan bey seinem Guht, von denen Unterthanen die Dienste und Lasten fordern, verändern und auflegen, so wie Er es gut und nöhtig findet, wenn sie nur nicht mit übermäßigen Diensten, welche Ihre Kräffte übersteigen, beleget werden, welches aber gegenseitig nicht einst angeführet, geschweige von einem vernünfftigen Guhts-Herren jemahlen zu vermuhten ist, indem Er, wenn Er Ihnen nicht hinlängliche Weyde und Tränckе vor Vieh und Pferde, welches Sie in hoc Passu pro argumento anführen, auslegen und laßen wollte, so dann selbst den ersten Schaden davon empfinden, den Abgang der Dienste bald verspühren, und den Verlust des Viehes aus seinem Beutel zu ersetzen genöhtiget seyn würde.

§. 14.

Von eben solcher nichtigen und verwerflichen Beschaffenheit ist

4tus Passus,

Das mehr verlangte Holtz zu Felgen, Stellen, Deichsel und Specken, oder das sogenannte Rade Holtz betreffend.

Denn es kann wohl nichts lächerlicher seyn, als wenn ein Unterthan

seinen Guhts Herren besprechen will, daß Er Ihm mehr Holtz, als Er kriegt, zu Rade Holtz ausweyßen solle; wo ist wohl ein Gesetz oder egaler Landes Gebrauch, in diesem Stück, auf den Adelichen Gühtern verhanden, oder möglich einzuführen; Ein jeder Guhts Herr muß darin nach Beschaffenheit des Erdreichs, der Arbeit, der vielen und wenigen Fuhren, und nach Proportion des vorrähtigen Holtzes, vernünfftiger Weyse, Ziel und Maaß zu setzen, und es so einzurichten wissen, daß der Unterthan damit auskommen, und den Abgang zum Pflug- und Wagen-Geräht ersetzen kann, weil bey deren Entstehung der Pflug zu Hauße bleiben, der Korn Transport cessiren, der Bauer sich sodann am besten dabey befinden, der Guhts Herr aber allein, so wie in allen solchen Fällen, den Verlust und Schaden davon verspühren würde, so daß von einem vernünfftigen Mann, darunter eine ungebührliche Sparsahmkeit unmöglich zu vermuthen, eine deshalb von den Bauern anzustellende Klage aber, niemahlen zu verstatten seyn kan.

Es kan indeßen seyn, daß es bey des Herrn Beklagten Vorwesers Zeiten, da das Holtz in Uberfluß und mit deßen Verkauf, ein großer Handel getrieben ward, mit Austheylung des Rade Holtzes etwas überflüßiger hergegangen, und solches auch bey Verfahrung einiger Tausend Fahden Holtz, wohl nohtwendig gewesen; Diese beyde Ursachen cessiren aber itzo, und dennach ermangelt Herr Beklagter nicht, statt der vorhin denen Unterthanen ausgewießenen gantzen Bäume, welches jederzeit viele Ungleichheit, Murren und Unzufriedenheit verursachet, allen Unterthanen die benöhtigten Holtz-Sorten hauen und liefern zu laßen.

Ein jeder, welcher eine Huefe zu Saxdorff antritt, erhält außer einem gantz neuen, noch 3 andere brauchbahre Wagens, und sodann jährlich das benöhtigte Holtz zu 2 neuen Pflügen, wie auch was von Eichen und Ellern Holtz zu Deichseln, Wagenleitern, Speichen, Wieß Bäumen und sonsten erforderlich ist; nechst dem wird ihm auch noch an Feuern-Brettern, und Latten so viel ein jeder unr gebrauchet, eingeliefert, so bald man nur aus seiner Aufführung und Wirthschafft versichert ist, daß es nicht verkauffet oder sonst vernachläßiget wird, so daß daher Klägere mit dem, waß Sie an Holtz gebrauchen, überflüßig versorget, überhaubt aber dieserwegen, wieder Ihren Guhts Herren eine gerichtliche Klage zu erheben, niemahlen & nullo respectu berechtiget sind.

§. 15.

Zu dem 5ten und letztern Passu, soll endlich dieses Gelegenheit geben, daß Herr Beklagter von seinem Guht Damp, Korn und Fische nach Saxdorff bringen laßen, welches Klägere sodann weiter transportiren müsten, wozu Sie sich nicht verbunden erachten.

Allein wer begreifft nicht, bey dem ersten Anblick, daß es mit den vorergehenden

henden, ein gleich unerhebliches und strafbahres Unterfangen sey, dem Hrn. Beklagten in dem Gebrauch seines Guhts, Vorschrifft und Wiederspruch im Wege legen zu wollen? Herr Beklagter hat zwey an einander belegene Güter Damp und Saxdorff, und hat also die Bequehmlichkeit, dasjenige, wovon auf dem einen Guhte Mangel ist, durch den Ueberfluß des andern zu ersetzen; von Fischen und Speck wird zuweilen von Damp nach Saxdorff, und weiter nach Eckernförde etwas weniges verfahren; Hingegen haben die Damper Unterthanen das selbwehre Holtz, wovon die mehresten Saxdorffer Bauer- und andere Häußer erbauet sind, dahin transportiren müßen;

Wie dürffen aber darüber Klägere murren, und sich in den Sinn kommen laßen, Sich darüber zu beschwehren; Klägere müßen per sæpius dicta, operas indeterminatas verrichten, und alle Tage mit Pferd und Wagen nach Hoffe kommen, der Guhts-Herr kan Sie also mit Ihren Wagens hinsenden und gebrauchen wie und wohin Er will, ob Sie diese oder jene Wahren transportiren, muß dem Unterthan gleich viel seyn, und ob der Guhts-Herr zu seinem Vergnügen viele Gesellschafft und viele Pferde halten, folglich vielen Habern kauffen, nach seinem Guht bringen, und täglich gute Freunde durch seine Unterthanen holen laßen wollte, muß denenselben sehr gleichgültig seyn; wiewohl auch dasjenige, waß etwa von Damp über Saxdorff, und von diesem nach jenem Guht transportiret wird, eine solche Kleinigkeit ist, daß Sich Klägere entschen würden, davon etwas zu berühren, wenn Sie Sich nicht, bey Ermangelung wichtigerer Beschwerden, nur bey solchen Dingen aufhalten müsten, welche Sich ohne Antwort von selbst wiederlegen, und wodurch Klägere nur ihre verdiente Bestraffung, wegen einer so unbegründet wieder Ihren Guhts-Herren erhobenen Klage, desto mehr häuffen und bestimmen werden.

§. 16.

Zum Beweiß deßen, will Herr Beklagter Sich auf den Innhalt derjenigen erstern Vorstellung beziehen, welche Klägere an **Ihro Königl. Majest** immediate, bey **Dero** allerhöchsten Anweßenheit zu Gottorff, einzureichen Sich erfrechet haben, als worin Sie Ihre hauptsächliche Beschwerden darin gesetzet, daß

1.) Herr Beklagter Ihnen 128 Pflug Landes aus dem Looser Dorffs Felde heraus- und zu seinem privativen Nutzen eingenommen habe, und daß

2.) Herr Beklagter seine Unterthanen **hart** tractiren, und mit **Schließen** und **Gefängniß-Straffe**, belege.

Diese Vorwürffe werden einem Jeden, zu des Herrn Beklagten Nachtheil, sehr in die Augen fallen, weil nichts mehr als Härte und Ungerechtigkeit verabscheuet werden; allein so wichtig diese Beschuldigungen scheinen, so wenig sind solche begründet, und so offenbahr unwahr, müßen Sie sich, zur jenseitigen Beschäm- und Bestraffung, aller Welt darlegen, in dem Klägere Selbst diese Pöste gäntzlich haben verlauffen müßen, und nicht wagen dürffen, Ihre gerichtliche Klage darauf zu richten, wodurch Sie sich allein der grösten Ahndung und Straffe schuldig gemacht.

§. 17.

So unbillig und unverantwortlich es nun auch ist, wenn der Guhts-Herr seine Unterthanen mit unerträglichen Lasten belegen, und mit gar zu grosser Härte begegnen will, so ist es dennoch weit gefährlicher unzuläßiger und ungleich strafbahrer, wenn Unterthanen sich wieder Ihren Guhts-

Her-

Herren, und noch dazu ohne die geringste begründete Ursache beschweren, empören, und Ihn vor Gericht ziehen wollen, weil dieses wieder die von **GOTT** eingesetzte Ordnung streitet, Ruhe und öffentliche Sicherheit dadurch gestöhret, und die Kette zerrißen wird, welche Guhts Herren und Unterthanen in der unzertrennlichen Verbindung halten muß.

Alles dieses haben Klägere verübet, und sich zu Schulden kommen laßen; Sie haben die Verwegenheit gehabt, Sich bey **Ihro Königl. Majest.** allerhöchster Anweßenheit in diesen Landen, hauffen weyße zusammen zu rotten, bey Nachts Zeit von einem Dorffe zum andern zu gehen, die Dorffs-Einwohnere, durch Drohen von Schlägen und Mord, zur associirung zu zwingen, und wie Sie es nennen, einen Verbund mit einander zu machen, auch solche Leute, als Kähtnere und Innsten, welche doch an den eingelagten Pösten weder Vortheil noch Schaden haben können, mit Sich zu ziehen, damit Sie nur bey der großen Menge so viel ehender der Straffe, Ihrer Meynung nach, entgehen mögten. In solcher Verstärckung haben Klägere in einem Troupp von etwa 40. Personen das Guht Saxdorff und die gewöhnliche Dienste zu quitiren, Sich der allerhöchsten Person des Königs zu nähern, Ihren Guhts Herren durch eine mit nicht nur unbegründeten, sondern sogar offenbahr falschen und erdichteten, itzo von Ihnen selbst renunciirten Beschuldigungen, angefüllete Vorstellung, bey seinem allergnädigsten Landes Herren anzuschwärtzen, und Ihm die Hulde und Gnade seines Königes, als das kostbahrste Geschenck, wo möglich zu entziehen die Dreystigkeit gehabt, da doch Herr Beklagter als Guhts Herr Sie jederzeit auf alle möglichste Weyße zu erleichtern gesucht, und auch dadurch Ihre Umstände gegen die vorige Zeiten dergestalt verbeßert hat, daß Sie nicht nur in guten Häußern wohnen, und mit vollem Beschlag, an Vieh und Pferden, sondern verschiedene auch mit baaren Geldern wohl versehen sind, so daß Sie es auch den Besten anderer Guhts Unterthanen wenigstens gleich thun können.

Ein solches verhastes Verfahren Leibeigener Unterthanen gegen Ihren Guhts Herren kan wohl unmöglich, insonderheit der üblen und gefährlichen Folgen halber, ungestrafft bleiben, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit wird es nothwendig machen, daß Klägere wegen Ihrer unternommenen Empörung und Lügenhafften Beschuldigungen andern zum Exempel gebührend b straffet, und dem Herrn Beklagten eine hinlängliche öffentliche Satisfaction verschaffet werde.

Wie denn daher Herr Beklagter in hoc Augustissimo Iudicio dahin für Recht zu erkennen und auszusprechen bittet, daß Er von der wieder Ihn angestelten unbegründeten und unstatthafften Klage pure zu entbinden, Klägere aber, und zwar diejenige, welche Herr Beklagter bey gerichtlicher Untersuchung, als die Uhrheber und Rädelsführer ausfündig machen wird, mit 2 Monahtlicher Karren-Straffe zu belegen, oder auch allenfalß dem Herrn Beklagten dieserwegen seine Satis Faction, bey einem darüber zu legenden Ding und Recht, zu suchen, per Sententiam vorbehalten, seyn solle, und zwar unter Erstattung aller, durch diesen freventlichen Processs, verursachten Kosten.

Hierüber.

books2ebooks.eu

Læs mere om projektet på:

www.kb.dk/EOD
www.books2ebooks.eu

Om EOD-projektet

"eBooks on Demand" (EOD) – på dansk "eBøger on Demand" – er et europæisk samarbejdsprojektet, der blev indledt i 2006. Det omfatter 14 national- og universitetsbiblioteker fra hele Europa og finansieringen sker bl.a. via EU.

Projekt har gjort det muligt for brugere af Det Kongelige Bibliotek at bestille ældre bøger som eBøger på nettet via REX. På længere sigt vil brugere på denne måde få adgang til millioner af bøger på nettet fra europæiske biblioteker leveret i digital form som søgbare PDF-filer -såkaldte eBøger.

eBøger fra dit bibliotek via

eBooks on Demand

digitaliseret via

Det Kongelige Bibliotek